

**RS OGH 1953/10/24 2Ob807/53,  
8Ob139/98v, 3Ob238/02z,  
3Ob255/02z, 6Ob113/17m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1953

## Norm

GmbHG §76 Abs4

KO §96 Abs1

## Rechtssatz

Gläubiger eines Gesellschafters können auf das Vermögen der GmbH nicht Exekution führen, auch dann nicht, wenn der Schuldner einziger Gesellschafter ist (Ein - Mann - Gesellschaft). Für die Gläubiger des einzigen Gesellschafters haftet lediglich der hundertprozentige Geschäftsanteil des Schuldners. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einzigen Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse, nicht aber gehören dorthin einzelne der GmbH gehörige Vermögensstücke.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 807/53  
Entscheidungstext OGH 24.10.1953 2 Ob 807/53  
Veröff: ÖBA 1954,76
- 8 Ob 139/98v  
Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 139/98v  
Auch; nur: Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einzigen Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse. (T1); Beisatz: Hier: Liquidationsausgleich. (T2); Beisatz: Es kann keine Frage sein, daß im Falle des Liquidationsausgleiches mangels entgegenstehender Vereinbarung auch der Geschäftsanteil zum übergebenen Vermögen zählt, zu dessen Verwaltung und Verwertung der Sachwalter ermächtigt ist. (T3) Veröff: SZ 71/176
- 3 Ob 238/02z  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 238/02z  
Auch; nur: Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse. (T4); Beisatz: Gleiches hat für einen Anspruch des Gemeinschuldners auf (Rück)Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils gegenüber einem anderen Gesellschafter zu gelten. (T5); Beisatz: (Rück)übertragen wird in einem solchen Fall der GmbH-Geschäftsanteil an den Gemeinschuldner und nicht an den Masseverwalter. (T6)
- 3 Ob 255/02z  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 255/02z  
Auch; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T6
- 6 Ob 113/17m  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 113/17m  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0060266

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)